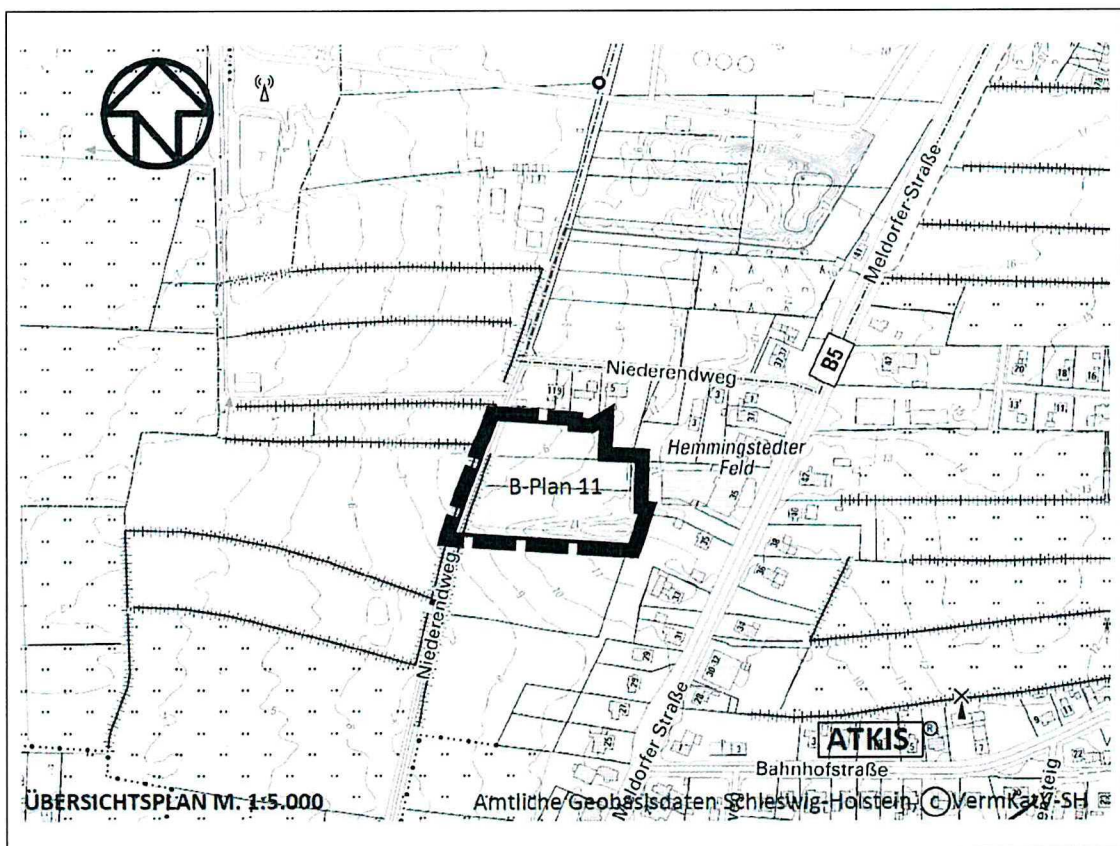


BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt



für das Gebiet
„südlich des Niederendweges, westlich der Meldorfer Straße (B 5)
und nördlich der Büsumer Straße“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss
Datum: Juni 2019
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	3
4. Verkehrserschließung und -anbindung	7
5. Ruhender Verkehr	8
6. Naturschutz und Landschaftspflege	8
7. Umweltbericht.....	8
7.1 Anlass der Planung	8
7.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben	9
7.2.1 Fachplanungen	9
7.2.2 Fachgesetze	11
7.3 Bestand, Bewertung und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter.....	14
7.3.1 Schutzgut Mensch	15
7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	16
7.3.3 Schutzgut Wasser	17
7.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	19
7.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	26
7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	27
7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	28
7.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	28
7.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	29
7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	32
7.4.3 Art und Menge an Emissionen.....	33
7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	33
7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	33
7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	33
7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	34
7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	34
7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36

7.7	Zusätzliche Angaben	36
7.7.1	Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren..	36
7.7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	36
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
8.	Ver- und Entsorgung	37
8.1	Abwasserbeseitigung	37
8.1.1	Schmutzwasser	37
8.1.2	Niederschlagswasser	37
8.2	Wasser	37
8.3	Elektrizität	38
8.4	Gas	38
8.5	Telekommunikation	38
8.6	Abfallbeseitigung	38
8.7	Feuerlöscheinrichtungen	38
9.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	38
10.	Denkmalschutz	39
11.	Flächenbilanz	39
12.	Kosten	39
13.	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	41

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“	35
Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“	35
Tabelle 3: Flächenbilanz.....	39

Anlagen:

- Anlage 1: Lage des Ökokontos für die geplante flächige Ausgleichsmaßnahme
 Anlage 2: Lage des Ökokontos für die geplante Knickausgleichsmaßnahme

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 als gewerbliche Bauflächen - G - nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Der Bebauungsplan Nr. 11 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,11 ha und befindet sich im nordwestlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch vorhandene gemischt genutzte Siedlungsstrukturen südlich der Straße „Niederendweg“,
- im Westen durch die Straße „Niederendweg“ und den anschließenden freien Landschaftsraum,
- im Süden durch baulich ungenutzte Flächen, die im wirksamen FNP der Gemeinde bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und bei Bedarf durch die Gemeinde entsprechend entwickelt werden,
- im Osten durch vorhandene primär gewerblich genutzte Baustrukturen westlich der „Meldorfer Straße“ (B 5).

Das Gelände weist im Nordwesten eine Höhe von ca. 9,0 m NHN auf und steigt nach Südosten um ca. 3,0 m auf ca. 12,0 m NHN an.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2017 wies die Gemeinde Hemmingstedt insgesamt 2.863 Einwohner auf.

Die Gemeinde befindet sich im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Hemmingstedt Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) der Region Heide-Umland; am 18-12-2012 wurde die Kooperationsvereinbarung von den Partnergemeinden unterzeichnet.

Das vorliegende kommunale Planungsziel besteht in der Schaffung eines Gewerbegebietes für den örtlichen Bedarf.

Bezüglich der Entwicklung von gewerblich zu nutzenden Flächen sind für die Gemeinde Hemmingstedt die folgenden Aussagen des SUK relevant:

Unter Punkt 5. des SUK - Zielkonzept Wirtschaft und Gewerbe, Nr. 5.2 – Schwerpunktsetzung bei Gewerbeflächenentwicklung heißt es:

Der spezialisierte regionale Gewerbestandort „Gewerbepark Westküste“ im Bereich Hemmingstedt / Heide-Süd wird vorrangig für wärmeintensive Betriebe als gemeinsames Projekt der 12 Kommunen weiterentwickelt.

Bereits 1998 schlossen die Gemeinde Hemmingstedt und die Stadt Heide den Kooperationsvertrag „Gewerbepark Westküste“ mit der Arbeitsvorgabe der Vertragspartner, „zur Realisierung der Ziele des Regionalplanes IV und Vergrößerung des Angebotes an Gewerbeflächen in attraktiver Lage beizutragen, das Arbeitsplatzangebot im gewerblichen Bereich zu stärken, ihre Verhandlungsposition gegenüber ansiedlungswilligen Unternehmen zu stärken und ihre eigene Steuerkraft zu verbessern.“

Unter Punkt 9. des SUK - Zielkonzept Wirtschaft und Gewerbe, Nr. 5.2 – Schwerpunktsetzung bei Gewerbeflächenentwicklung heißt es weiter:

Der örtlichen Gewerbeflächennachfrage wird durch eine funktions- und bedarfsgerechte Flächenentwicklung Rechnung getragen.

Es ist somit festzuhalten, dass die Flächen innerhalb des „Gewerbeparks Westküste“ der Ansiedlung von regional-bedeutsamen Unternehmen mit dem spezifischen Anforderungsprofil „wärmeintensiver Betrieb“ vorbehalten sind.

Bedarfe ortsansässiger Betriebe sind entsprechend der Darstellungen des FNP der Gemeinde im Bereich westlich der B 5 und südlich des „Niederendweges“ zu decken. Die vorliegende Planung entspricht somit im Detail den gemeindlichen Zielplanungen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des nördlich des Plangebietes ansässigen Gewerbebetriebes Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG; kurzfristig geplant ist insbesondere der Bau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle.

Die Gemeinde stellt den vorliegenden Bebauungsplan als „Angebotsplanung“ auf, da über die kurzfristigen Erfordernisse hinaus auch mittelfristige Flächenbedarfe für etwaige Erweiterungen des Betriebes standortverträglich ermöglicht werden sollen.

Derzeit wird das Gelände als Lagerfläche genutzt; ca. fünfmal jährlich kommt eine mobile Brecheranlage mit Siebanlage zum Einsatz, die Bauschutt zerkleinert. Diese Nutzung wird zukünftig innerhalb des Plangebietes nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern auf Flächen südlich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes verschoben werden.

Im Vorfeld der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH, KIEL erarbeitet; dieses

Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die Gemeinde Hemmingstedt möchte im Rahmen der Aufstellung des ... Bebauungsplanes Nr. 11 der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes auf dem Grundstück Niederendweg 7 durch den Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle ermöglichen.

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass werktags tagsüber die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ durch den Betrieb der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG nach der geplanten Erweiterung gemäß der Bau- und Betriebsbeschreibung (Abschnitt 4) an allen maßgeblichen Immissionsorten jeweils um mindestens 8 dB unterschritten werden. Damit können tagsüber gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 2 der TA Lärm /2/ Vorbelastungen durch andere Betriebe und Anlagen an diesen Immissionsorten außer Ansatz bleiben.

Die Berechnungen zeigen ferner, dass ein bis zu 8-stündiger Betrieb eines mobilen Brechers im Rahmen seltener Ereignisse gemäß Punkt 7.2 der TA Lärm /2/ möglich ist und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ von 70 dB(A) tagsüber an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Die Anforderungen der TA Lärm /2/ an Maximalpegel werden tagsüber erfüllt, da die angegebene Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Nachts (22 bis 6 Uhr) sowie sonn- und feiertags findet kein Betrieb statt.

Damit werden auch die schalltechnischen Planungsziele des Baugesetzbuches (BauGB) erfüllt.

Die Gemeinde Hemmingstedt möchte im Rahmen der Aufstellung des ... Bebauungsplanes Nr. 11 der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG die Erweiterung ihres Betriebes auf dem Grundstück Niederendweg 7 durch den Neubau einer Halle ermöglichen. Es soll Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden.

Über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 hinaus ist zudem die Erweiterung des Betriebsgrundstückes Richtung Süden auf das angrenzende Flurstück 411 der Flur 4 geplant. Die Betriebsgeräusche auf dieser Fläche sind gemäß TA Lärm /2/ der Anlage (Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG) zugeordnet und werden bei den Berechnungen entsprechend als Zusatzbelastung berücksichtigt.“

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Gewerbegebiete - GE** - festgesetzt. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine für Gewerbegebiete als angemessen anzusehende **GRZ von 0,60** festgesetzt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen künftige Hauptgebäude ihren Standort finden können.

An der Westseite des Plangebietes ist die vorhandene Gemeindestraße „Niederendweg“ als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.

An der Westseite des Plangebietes zwischen Verkehrsfläche und GE-Gebiet befindet sich ein Knick, der im Zuge der vorliegenden Planung entwidmet wird; zukünftig wird die vorhandene Struktur als **private Grünfläche** mit der besonderen Zweckbestimmung **Strauch-Baum-Wallhecke** festgesetzt und somit gesichert.

Da für Teile des Plangebietes eine rechtskräftige Genehmigung nach BImSchG für den Betrieb einer Brecheranlage vorliegt (Az.: LANU 630c-5270.40-71/51-048), die den Festsetzungen des Bebauungsplanes z.T. entgegensteht, werden die betreffenden Flächen mit **Bedingungen zur Innutzungnahme** belastet, die im Text - Teil B definiert werden.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe,

- Tankstellen,

- Anlagen für sportliche Zwecke

gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde Hemmingstedt.

Die Grundversorgung der Wohnbevölkerung soll weiterhin an anderer Stelle erfolgen.

Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke würden durch den durch sie verursachten Zielverkehr zu einer Verschärfung der verkehrlichen Gesamtsituation führen, da mit diesen Nutzungen in der Regel mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (zum Teil in den frühen Morgen- und späten Abendstunden) zu rechnen ist. Für die ausgeschlossenen Nutzungen stehen im Gemeindegebiet potentielle Standorte zur Verfügung.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unter Pkt. 1.2 des Textes insgesamt ausgeschlossen.

Betriebsleiterwohnungen können aufgrund der hohen Emissionsvorbelastung des Gesamtbereiches nicht zugelassen werden.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten sind unzulässig, da der angestrebte Gebietscharakter diesen Nutzungen widerspricht.

Allgemein ist festzustellen, dass für alle ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hemmingstedt grundsätzlich geeignete Flächen zur Unterbringung zur Verfügung stehen.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auf eine Höhe von 10,0 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche begrenzt. Durch diese Festsetzung wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung künftig entstehender Gebäude auf Dauer sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Bedingungen zur Innutzungnahme** wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgelegt, dass die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung erst erfolgen kann, wenn die für die betreffenden Flächen bestehende BImSchG-Genehmigung mit dem Aktenzeichen LANU 630c-5270.40-71/51-048 durch den Inhaber der Rechte aktiv zurückgegeben ist.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der anzulegenden DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) innerhalb des Plangeltungsbereiches auf Dauer eingehalten werden. Es ist vorgesehen zeitnah auf Flächen südlich des Plangeltungsbereiches, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt ebenfalls als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, unter Anwendung der TA-Lärm eine neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erlangen.

Aufgrund der Nähe zum Betriebsgrundstück der Raffinerie Heide GmbH ist bei Baumaßnahmen darauf zu achten, dass

- Sammelplätze auf der zur Raffinerie abgewandten Seite liegen
- Flucht- und Rettungswege von der Raffinerie wegführen.

Bez. der Mindestanforderungen an Gebäude bzw. Gebäudeteile sind im Zuge ordnungsrechtlicher Verfahren bei Bedarf entsprechende Eignungsnachweise zu führen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die Gemeindestraße „Niederendweg“ und weiter an die „Meldorfer Straße“ (B 5) und die A 23.

Innere Erschließungsmaßnahmen des Plangeltungsbereiches sind nicht erforderlich.

5. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der nachfolgende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt bewertet den Eingriff und nimmt die vorläufige Eingriffsbewertung und -bilanzierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches werden direkt durch die Gemeinde Hemmingstedt vorgenommen. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

7. Umweltbericht

7.1 Anlass der Planung

Veranlassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet „südlich des Niederendweges, westlich der Meldorfer Straße (B5) und nördlich der Büsumer Straße“ ist die geplante Ausweisung eines **Gewerbegebietes -GE-** und anschließend die Erweiterung des Betriebes der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG. Innerhalb des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Niederendweg 7 in Hemmingstedt soll der Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle ermöglicht werden, zur Zeit wird das Betriebsgelände überwiegend als Lagerfläche für Bauschutt verwendet. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für diese Bebauung.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 1,11 ha und befindet sich im westlichen Bereich des Ortes Hemmingstedt, westlich der Bundesstraße B5 und südlich des Betriebsgeländes der Raffinerie Heide. Das Plangebiet wird westlich durch den Niederendweg begrenzt, südlich durch eine intensiv genutzte Ackerfläche (zum Zeitpunkt der Begehung wurde Mais angebaut). Nördlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Wohnhäuser und östlich ein gewerblich genutztes Betriebsgelände.

Der Vorhabenträger Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG betreibt eine Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Bodenmaterial. Das per LKW angelieferte Material wird abgekippt und auf Halden zwischengelagert. Je nach Bedarf wird der Bauschutt zerkleinert und dieser bzw. das Bodenmaterial per Radlader auf LKWs verladen und abtransportiert. Im östlichen Teil des Betriebsgeländes ist eine ca. 20 m x 48 m große Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle geplant. Im Mittelteil soll seine Grube angelegt werden, um kleinere Reparaturen und Wartungen der betriebseigenen Fahrzeuge

durchführen zu können. Im nördlichen Bereich der geplanten Halle sind Lager, Aufenthaltsraum und Sanitärraum vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung dieser Planung soll die bisher auf dieser Fläche stattfindende Brecher-Nutzung (Zerkleinerungsmaschine für Bauschutt) aufgegeben werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemmingstedt ist nicht erforderlich, da die Fläche des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als **gewerbliche Baufläche -G-** ausgewiesen ist. Die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt soll über Ökokonten erfolgen.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch vorhandene gemischt genutzte Siedlungsstrukturen südlich der Straße „Niederendweg“,
- im Westen durch die Straße „Niederendweg“ und den anschließenden freien Landschaftsraum,
- im Süden durch baulich ungenutzte Flächen, die im wirksamen FNP der Gemeinde bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und bei Bedarf durch die Gemeinde entsprechend entwickelt werden,
- im Osten durch vorhandene primär gewerblich genutzte Baustrukturen westlich der „Meldorfer Straße“ (B 5).

Das Gelände des Plangebietes weist im Nordwesten eine Höhe von ca. 9,0 m NHN auf und steigt nach Südosten um ca. 3,0 m auf ca. 12,0 m NHN an.

7.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben

7.2.1 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Im Regionalplan werden Grundsätze und

Ziele für die Raumordnung aufgestellt, die den Gemeinden und Planern Planungssicherheit geben.

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Diese Bereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als höherrangige Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden (in Ermangelung eines Oberzentrums). Das gesamte Gemeindegebiet ist in der regionalen Siedlungsstruktur als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ (Stadt Heide) ausgewiesen. Diese Gemeindegebiete sollen an der Entwicklung des zentralen Ortes teilnehmen. Bei überörtlich bedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Gemeindegebiet und zentralen Ort erforderlich. Als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung besitzt die Gemeinde Hemmingstedt im Regionalplan die besondere Funktion der planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Aufgrund der jeweiligen besonderen Eignung können diese Gemeinden deutlich stärker als die nicht gesondert eingestuften Gemeinden an der Siedlungsentwicklung teilnehmen (mit Abstimmung des zentralen Ortes).

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Hierbei werden die vorhandenen Schutzgüter Boden und Gesteine, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung erfasst, in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet und bewertet, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005). Aktuell befindet sich der LRP für alle Planungsräume Schleswig-Holsteins in der Fortschreibung.

Die Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar (Karte 1 des LRP für den Planungsraum IV). Auch keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Schutzgebiete nach LNatSchG, Kulturlandschaften, Gebiete mit Erholungsfunktion, sonstige Gebiete) sind für das Plangebiet und dessen näherer Umgebung abgebildet (Karte 2 des LRP für den Planungsraum IV).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument auf der Ebene der Städte und Gemeinden und stellt den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Flur sowie Wald- und Naturschutzflächen dar. Er orientiert sich an den §§ 1, 2 und 11 BNatSchG. Sie konkretisieren die LRP flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Der Landschaftsplan der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth aus dem Jahr 2001 ordnet das Plangebiet dem Teilraum Ib des Landschaftsplanes zu. Dieser umfasst einen anthropogen überformten Geest- und Niederungsbereich (Industrie- und Gewerbebereich). Die Raumfunktion wird als Produktionsraum mit einem Schwerpunkt für

Industrie und Gewerbe dargestellt. Das Entwicklungsziel dieses Teilraums ist ein stark verdichtetes Industrie- und Gewerbegebiet. Hierbei ist der Schutz der abiotischen Naturhaushaltfaktoren Boden, Wasser und Luft vor Beeinträchtigungen zu beachten. Nördlich des Plangebietes ist im Landschaftsplan eine vorrangige Fläche für den Naturschutz in Form eines Knicks bzw. einer Feldhecke abgebildet, welche vom Planvorhaben allerdings nicht berührt wird. Ein weiterer Knick bzw. Feldhecke ist im südwestlichen Teil des Plangebietes verzeichnet (entlang des Niederendweges), welche in die Betrachtung mit einbezogen werden muss.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 als **gewerbliche Baufläche -G-** dar.

7.2.2 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung von Bauleitplänen ermittelt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen; der Umfang und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung der Anlage 1 BauGB und § 2a festgelegt entsprechend anzufertigen. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von

Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

7.3 Bestand, Bewertung und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter

Der gegenwärtige Umweltzustand wird schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandener Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt (sogenanntes Basisszenario). Anschließend wird schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mitberücksichtigt. Im Fall von voraussichtlichen erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter durch das Planvorhaben, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich oder Ersatz und geplante Überwachungsmaßnahmen schlussgefolgert. Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 und den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 31. August 2018 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Die Einschätzung für das Schutzgut Flora und Fauna basierte auf der Ermittlung vorhandener Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der sich daraus ergebenden Lebensraumeignung für die jeweiligen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Aus der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wurde anhand einer Potenzialanalyse gefolgert, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Hemmingstedt des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Bewertungen, die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1994) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Heide (1820) ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen etc. wurden ebenfalls

hinzugezogen und ausgewertet. Außerdem stand ein schalltechnisches Gutachten durch das INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH, Kiel von November 2018 zur Verfügung.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bezüglich der Planungsauswirkungen insbesondere die Aspekte zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und das Leben der innerhalb des Plangebietes bzw. seines Wirkungskreises sich aufhaltenden Menschen beeinflussen. Von Relevanz sind Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Veränderungen im Wohn- oder Erholungsumfelds durch Änderung der Nutzung und Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Störungen führen. Das Schutzgut Mensch ist mit vielen anderen Schutzgütern verflochten. Beispielsweise hängt die von der Landwirtschaft produzierte Nahrung letztlich vom Schutzgut Boden ab, das gewonnene Trinkwasser vom Schutzgut Wasser, bezüglich der Erholungsnutzung besteht ein Zusammenhang zum Schutzgut Landschaftsbild.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet selber befindet sich im und z. T. am Betriebsgelände der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG. In diesem Betrieb wird Bauschutt und Bodenmaterial angenommen, zwischengelagert und aufbereitet. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, dessen direkte Umgebung von gewerblicher (beispielsweise Raffinerie Heide, Küchenstudio und gastronomische Betriebe) und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Entsprechend erfüllt das Plangebiet weder eine Wohnfunktion noch eine Erholungs- und Freizeitfunktion, auch eine touristische Infrastruktur ist weder im Plangebiet noch der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden. Im südwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich eine naturnahe Struktur in Form einer Knickwallhecke an der Grenze des Plangebietes, welche nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt und eine Bedeutung für die Erholungsfunktion aufweisen kann. Diese Knickstruktur soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens als gesetzlich geschütztes Biotop entwidmet werden und als Baum-Strauch-Wallhecke festgesetzt werden. Darüber hinaus sind hier keine Änderungen oder Baumaßnahmen geplant, bis auf die Entwidmung verbleibt dieser Knick im aktuellen Zustand. Direkt nördlich ans Plangebiet grenzen zwei Wohnhäuser mit Wohnfunktion (entlang des Niederendweges), welche sich laut Flächennutzungsplan innerhalb eines Gebietes befinden, dass als gewerbliche Baufläche -G- ausgewiesen ist. Weitere Wohnbebauungen existieren östlich entlang der Meldorfer Straße innerhalb eines Gebietes, welches als gemischte Bauflächen -M- angegeben ist. Reine bzw. Allgemeine Wohngebiete -WR- bzw. -WA- sind in immis-sionsrelevanter Entfernung nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für das Schutzgut Mensch resultiert aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung. Durch die intensive gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes spielen vor allem akustische-, optische und olfaktorische Emissionen (durch Maschinen und Fahrzeuge aus Gewerbe und Landwirtschaft, Güllebedingte Geruchsemissionen etc.) eine Rolle. Weder das Plangebiet noch die Umgebung erfüllen eine wohnbauliche oder erholungs- bzw. freizeittechnische Funktion, das Plangebiet ist laut wirksamen Flächennutzungsplan innerhalb einer gewerblichen Baufläche angesiedelt, auf welchen gewerbliche Betriebe mit den daraus resultierenden Vorbelastungen gebündelt werden sollen, um andere Nutzungsarten frei von den einhergehenden Beeinträchtigungen zu halten. Dadurch ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung der Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden stellen Lebensraum und die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Bodenlebewesen (Edaphon) dar. Das Beziehungsgefüge zwischen Böden und dem Naturhaushalt ist äußerst komplex. Böden haben sowohl eine wichtige Funktion als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs als auch eine Filter-, Speicher- und Pufferfunktion und dadurch einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich können Böden auch als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Das Schutzgut Boden nimmt also eine zentrale Stellung ein, die bei Bauvorhaben zu beachten ist. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Überdies ist es im Besonderen durch die gewerbliche oder landwirtschaftlich bedingte Nutzung möglich, dass Schadstoffe eingetragen werden und es somit zur Bodenkontamination kommt. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung des Schutzgutes Boden eine zentrale Rolle ein, da mit Hilfe der Bauleitplanung verbindliche Aussagen zur Flächennutzung gemacht werden. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Für die Umweltprüfung des Schutzgutes Boden und Fläche sind die Aspekte Schutzwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen, die Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des Bodens sowie die Vorbelastung des Bodens von Relevanz. Auch das Schutzgut Boden ist mit anderen Schutzgüter verzahnt, vor allem mit dem Schutzgut Wasser.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der „Heide-Itzehoer Geest“, welche ein Unternaturraum der „Schleswig-Holsteiner Geest“ darstellt. Die Heide-Itzehoer Geest stellt sich als Altmoränenkomplex dar. Entstanden ist die Heide-Itzehoer Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Auf diesen Sedimenten haben sich in erster Linie Podsole und Braunkohle-Podsole entwickelt. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1994) im Maßstab 1:25.000, Blatt Heide (1820) bildet im Plangebiet den Bodentyp Podsol-Braunerde ab. Dies ist ein Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsolon, welcher sich hauptsächlich auf sandigen Standorten bildet. Sandige eiszeitliche

Ablagerungen bilden das maßgebliche Ausgangsgestein für Braunerden und Podsole, die sich häufig aus Braunerden entwickeln. Bei diesem Bodentyp sind neben der Verbraunung (durch Verwitterung und Neubildung eisenhaltiger Minerale) deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte (Podsolierungs-Prozess) erkennbar. Die Podsolisierung ist an einen nach unten gerichteten Bodenwasserstrom und niedrige pH-Werte geknüpft. Bei sandigem Boden waschen verwitterbare Mineralien und Stoffe aus und reichern sich im Unterboden an, was zu einer starken Bleichung des Bodenprofils führt. Je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind und je höher die Niederschläge ausfallen, desto stärker ist der Podsolierungsgrad. Podsol-Braunerden sind gut durchlüftet und durchwurzelbar, ihre Feldkapazität und Nährstoff- bzw. Schadstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel, die Wasserdurchlässigkeit entsprechend hoch (vgl. LLUR, 2006). Im Plangebiet sind Podsol-Braunerden vorzufinden, das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur. Podsol-Braunerden können als Acker- bzw. Grünlandböden mittlerer Güte genutzt werden. (Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein, Kartenblatt Heide (1820)). Die Anfälligkeit gegenüber Bodenverdichtung ist als gering bis mittel anzusehen. Der Großteil des Plangebietes stellt sich als intensiv genutzte Gewerbefläche dar. Altablagerungen und Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen sind für das Plangebiet nicht bekannt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, LLUR, Februar 2019). Schutzwürdige oder seltene Böden bzw. Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden (vgl. Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Der Boden im Plangeltungsbereich stellt sich durch die intensive gewerbliche Nutzung als beeinträchtigt und in seiner Natürlichkeit überformt dar. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist hierdurch stark eingeschränkt. Auf Fläche des Plangebietes sind Bodenversiegelungen in Form von Verkehrswegen (Asphaltplatten) vorzufinden. Zum einen innerhalb des Betriebsgeländes, zum anderen in Form eines Fahrweges entlang des Niederendweges. Aufgrund der Nutzung und den damit verbundenen Vorbelastungen sowie der weiten Verbreitung von Podsol-Braunerden kommt dem Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht im gegenwärtigen Zustand eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil des Naturhaushalts für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen und erfüllt vielzählige Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Grundwasser als auch Oberflächengewässer. Grundwasser stellt als ein Teil des Wasserkreislaufs eine nicht zu ersetzende Ressource dar und ist unentbehrlich für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Grundwasser ist Wasser unterhalb der Erdoberfläche, welches sich aus versickernden Niederschlägen oder teilweise aus Seen und Flüssen abfließendem Wasser bildet. Als Grundwasserleiter wird der Gesteinskörper bezeichnet, in welchem sich das Grundwasser befindet. Als Grundwasserkörper wird ein abgegrenzter Teil des Grundwasservorkommens (räumlich begrenztes Auftreten von Grundwasser) im Porenvolumen des Bodens definiert, die obere Grenzfläche des Grundwasserkörpers ist der Grundwasserspiegel. Die wichtigsten Prozesse des Wasserkreislaufs sind

Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Bebauungen und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf den Wasserkreislaufprozess auf. Entsprechend ist das Ziel für das Schutzgut Wasser i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB eine entsprechende nachhaltige Entwicklung, so dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Für das Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.

Bestandsaufnahme und Bewertung inklusive Vorbelastung und Empfindlichkeit Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet, Trinkwassergewinnungsgebiet oder Überschwemmungsgebiet (Februar 2019).

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Miele - Altmoränengeest“ (Ei21). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Deckschichten werden laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Schutzwirkung als ungünstig eingestuft, da die Deckschichten fehlen bzw. geringe Mächtigkeiten (< 5 m) aufweisen (Februar 2019).

Als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers gilt die Grundwasserneubildung. Dieser Prozess wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Relevante Einflussgrößen sind die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet und so dem Grundwasser zugeführt wird. Je nach Bodeneigenschaften kann die Menge des versickernden Niederschlags variieren. Die Sickerwasserrate ist definiert als die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt bis es auf eine wasserführende Schicht trifft und dort die Obergrenze der Grundwasserneubildung (Grundwasserspiegel) bildet.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RINGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf.

Durch die gering ausgeprägte bis fehlende Deckschicht, die Art des Bodens (Podsol-Braunerde) und die hohe Grundwasserbildungsrate besteht insgesamt ein hohes Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes sind keinerlei Oberflächenwasser vorhanden. Eine nähere Betrachtung entfällt diesbezüglich.

7.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist es, die Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten inklusive ihrer Lebensräume als Teil der Biodiversität (biologischen Vielfalt) zu schützen und zu erhalten. Biodiversität umfasst die Ebenen Vielfalt der Lebensräume, Mannigfaltigkeit der Arten sowie die genetische Variabilität innerhalb der jeweiligen Arten. Alle drei Ebenen sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes. Die verschiedenen, regelmäßig vorkommenden Arten eines Lebensraumes (Biotop) leben in einer angepassten Lebensgemeinschaft (Biozönose) zusammen und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Zusammen mit den jeweils vorhandenen abiotischen Faktoren (anorganische, physikalische Umwelt) bildet diese Biozönose ein Ökosystem. Ökosysteme ergeben sich aus dem Wirkungsgefüge zwischen Organismen und ihrem Lebensraum. Sie sind von der Biodiversität und deren Wechselwirkungen mit der abiotischen Natur abhängig und bilden damit die Grundlage der menschlichen Existenz. Zum Rückgang der Biodiversität können verschiedene Faktoren führen, wie z. B. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzung von Naturräumen (z. B. durch Freizeitaktivitäten) sowie Schadstoff bzw. Nährstoffeinträge und Einbringen gebietsfremder, invasiver Arten. Die Ziele zur dauerhaften Sicherung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz umgesetzt. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung (auch im Boden und Wasser) vorhanden bleiben. Bei der Umsetzung von Bauleitplänen müssen die sich hieraus ergebenden Verbote beachtet werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna, um nachteilige Auswirkungen auf diese biologische Vielfalt einschätzen zu können.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Eine Begehung der Fläche fand am 31. August 2018 statt. Das Plangebiet ist primär durch die gewerbliche Nutzung der Anlage zur Bauschutttaufbereitung, sowie der umliegenden weiteren gewerblichen Nutzung anderer Betriebe stark vorbelastet. Die Fläche des Betriebsgeländes stellt sich als Lagerfläche für Schüttgut aus Gestein bzw. Sedimenten verschiedener Körnungen (vor allem Sand und Kies) dar. Daneben werden hier verschiedene Baumaterialien gelagert, z. B. Rohre, Schachteinstiege oder Betonplatten. Der Boden besteht primär aus sandigem Untergrund, teilweise ist eine Versiegelung aus größeren Asphaltplatten vorhanden, hier werden die Baumaterialien aufbewahrt. Es finden sich fast auf dem gesamten Betriebsgelände inklusive auf den Schüttguthaufen Ruderalbewuchs, zum Teil mit nicht einheimischen Arten. Nur die häufig befahrenen Bereiche sind bewuchslos.

Auf dem Betriebsgelände sind typische Ruderalpflanzen, die einen großteils trockenen, sandigen Standort bevorzugen anzutreffen; an heimischen Pflanzen fanden sich beispielsweise verschiedene Melden, Kamille, Zaunwinde, Beifuß, Brennessel, verschiedene Ampfer, Schneckenklee, Schafgarbe, Schwarzer Nachtschatten und Brombeere. An tiefer gelegenen, tendenziell feuchteren Standorten finden sich auch Flatterbinsen. Neophyten, welche teilweise auch als invasiv gelten, waren in Form von Giftbeere, schmalblättriges Greiskraut, Flohknöterich, Schmetterlingsflieder, Nachtkerze und Drüsigem Springkraut vorhanden. Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick, welcher nach § 30 BNatSchG i. V.

m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Dieser soll entwidmet werden und als Baum-Strauch-Wallhecke festgesetzt werden. Veränderungen an dieser Struktur, wie Gehölzentfernungen oder Durchbrüche sind nicht vorgesehen. Die Vegetation dieses Knicks wird von Spitzahorn Bäumen (BHD der Bäume: 25-30 cm, ein Exemplar wies eine BHD von 35-40 cm auf, ein weiteres Exemplar hat einen Stammdurchmesser von 55-60 cm, allerdings verläuft dieser ab ca. 1,20 m Höhe mehrstämmig, die Äste weisen dann einen Durchmesser von ca. 20-30 cm auf) dominiert, an strauchartigen Gehölzen finden sich v. a. Spätblühende Traubenkirsche, daneben Hasel, Holunder, Schlehe. In der Krautschicht überwiegen verschiedene Süßgräser-Arten, Drüsiges Springkraut, Farn und Löwenzahn. Der Knick beginnt im nördlichen Teil mit einer Höhe von ca. 2,70 m und flacht zum Süden hin auf ca. 1,70 m ab. Dieser Knick ist als stark beeinträchtigt anzusehen, zum einen grenzt er auf der östlichen Seite an das Betriebsgelände, zum anderen wachsen verstärkt und in größeren Mengen problematische, invasive Neophyten (Drüsiges Springkraut, Spätblühende Traubenkirsche) auf diesem Knick. Entlang der Südgrenze des Plangebietes verläuft ein Schallschutzwall, der eine Höhe von ca. 3 m aufweist. Dieser Wall ist funktional angelegt, und mit keinerlei Gehölzen bewachsen. An krautiger Vegetation finden sich in größeren Mengen Brennnesseln, Drüsiges Springkraut, Süßgräser, Brombeeren und Topinambur. Hinter diesem Wall schloss sich am Tag der Begehung ein Ackerfeld an, auf dem Mais wuchs. Ein weiterer Schallschutzwall erstreckt sich entlang der östlichen Hälfte des Planbereichs. Auch dieser ist nur mit krautigen Pflanzen bewachsen. Es überwiegen hier Süßgräser, Brennnessel, Beifuß, Ampfer, Löwenzahn und Rainfarn. Hinter dem Wall (und damit außerhalb des Plangeltungsbereichs) schließen die benachbarten Grundstücke an, nördlich des Walls zieht sich eine Baumreihe mit Lärchen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird im östlichen Teil des Plangebietes die (sandige) Oberfläche inklusive der Vegetation abgetragen und im Zuge des Neubaus versiegelt.

Im Plangebiet werden primär anpassungsfähige und wenig stöempfindliche Arten erwartet, welche im Siedlungsbereich vorkommen können. Die Wertigkeit der Knickstrukturen und der daraus resultierenden Artenvielfalt ergibt sich aus der Anwesenheit und Ausprägung der Überhälter, Strauch- und Krautschicht, sowie der Ausdehnung des Knicks inklusive Schutzstreifen und der angrenzenden Nutzung. Wegen der starken Einschränkungen und Vorbelastungen dieses Knicks ist dessen Wertigkeit als gering anzusehen. Auch der faunistische Wert des verbleibenden Plangebietes ist durch den Betrieb der Tätigkeiten zur Bauschuttzubereitung und den damit einhergehenden Vorbelastungen als gering anzusehen. Aufgrund der Tatsache, dass weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung Oberflächengewässer vorhanden sind, kann generell das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Für einige Reptilienarten, welche sandigen Untergrund, Hanglagen, Grasflure mit Altgrasbeständen bevorzugen und nicht auf Gewässer angewiesen, ist im bzw. am Plangebiet ein potentiell mögliches Vorkommen möglich. Dies betrifft Blindschleichen, Waldeidechsen und Zauneidechsen (welche im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weiter unten gesondert betrachtet werden). Aufgrund der Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch den Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage und der umliegenden weiteren gewerblichen und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann ein dauerhaftes, etabliertes Vorkommen dieser Reptilien jedoch ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum insgesamt ist als stark beeinträchtigt und stark anthropogen überprägt einzustufen, die Bedeutung für die Tierwelt beschränkt sich vor allem auf eine allgemeine Lebensraumfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen. Aber auch gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Flora und Fauna auszugehen. Es ergeben sich Vorbelastungen für die Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch den bereits stattfindenden Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage. Dies umfasst vor allem Lärm- und Luftemissionen (durch die Geräusche und Abgase der im Betriebsablauf involvierten Fahrzeuge und Maschinen) sowie Erschütterungen und Staubemissionen (durch Auf- und Abladen des Bauschutts). Hinzu kommen jahreszeitlich bedingte Lichtemissionen durch Beleuchtung der Betriebsanlage, Fahrzeuge und Maschinen, v. a. im Herbst/Winter. Aus dem Umgebungsbereich resultieren zusätzlich Emissionen aus der Landwirtschaft (Lärm- und Abgasemissionen durch Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen, Schadstoffbelastungen durch Pestizide und Düngemittel, die in der intensiven Landwirtschaft verwendet werden dürfen). Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, da die Fläche angesichts der bereits bestehenden Nutzungen stark vorbelastet ist. Der Lebensraum für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist als stark beeinträchtigt einzustufen und es ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Knickstruktur, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen befinden sich weder im Plangebiet noch der näheren Umgebung.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die artenschutzrechtlichen Belange sind nach §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen bzw. besonders zu beachtende Notwendigkeiten aufzuzeigen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden mit Hilfe einer Potentialanalyse bewertet und auf das Eintreten von Verbotstatbeständen geprüft.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen ("continious ecolocigal functionality-measures") zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Während der Gebietsbegehung am 31. August 2018 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten (z. B. Amphibien, Reptilien), erfasst.

Das Plangebiet wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Hemmingstedt des LLUR Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Im Artkataster des LLUR sind für das Plangebiet bzw. dessen näherer Umgebung keine Einträge enthalten. Mit Hilfe des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Landes Schleswig-Holstein wurde das Plangebiet und die nähere Umgebung auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope geprüft. Folgend werden die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen betrachtet.

Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Betriebsgeländes mit den einhergehenden Störungen durch die regelmäßigen Betriebsabläufe des Bauschuttzubereitungsbetriebes kann eine Habitateignung für die Avifauna innerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden. Potentiell bietet die Knickstruktur mit Bäumen und Gehölzen zwischen Betriebsgelände und Niederendsweg Bruthabitate für Gehölzfreibrüter, welche anthropogene Einflussfaktoren tolerieren, wie Amsel, Ringeltaube, Singdrossel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Elster oder Mönchsgrasmücke. Des Weiteren sind potentielle Brutstätten in der Kraut- und Strauchschicht des Knicks vorhanden, welche für versteckt am Boden bzw. in Bodennähe brütende, störungsunempfindliche Bodenbrüter geeignet sein können. Dazu gehören z. B. Goldammer, Fitis, Rotkehlchen oder Zaunkönig. Da dieser Knick im Zuge der Bauleitplanung zwar als gesetzlich geschütztes Biotop entwidmet wird, aber sonst keinerlei Eingriffe erfolgen sollen, bleiben die aktuell vorhanden Habitatstrukturen unverändert erhalten.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Da keine Baumaßnahmen an Lebensraumstrukturen vorgesehen sind, welche von der Avifauna genutzt werden können, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen und der Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden. Entsprechend sind Schädigungen und Tötungen von Einzelindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Kontext, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen Verbotstatbestand darstellen, treten ein, wenn sie zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/ oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt, zumal der allgemeine Betrieb vor Ort bereits mit Lärm- und Lichtemissionen verbunden, an die potentiell vorkommende Vögel bereits gewöhnt sind.

Anlagen- und betriebsbedingt sind mit Nutzung der geplanten Lagerhalle keine Emissionen zu erwarten, welche über die bisher bereits stattfindenden Emissionen hinausgehen. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird.

Der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dann ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr erfüllt sind.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Innerhalb der überplanten Fläche werden nur Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände realisiert. Da am zu entwidmenden Knick keine Baumaßnahmen bzw. Veränderungen durchgeführt werden und somit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate erhalten bleiben, wird unter diesen Umständen kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, ausgelöst.

Fazit: Mit der Realisierung des Planvorhabens treten keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

Relevanzprüfung Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der nachtaktiven Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt eingestuft. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frost- und zugluftsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen werden Arten mit Schwerpunkt vorkommen im Siedlungsbereich erwartet. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche die

Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und das Braune Langohr potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen (BfN, 2013).

Das Plangebiet verfügt mit dem südwestlich verlaufenden Knick über eine potentiell fledermausrelevante Struktur. Zum einen kann der Knick als Leitstruktur bei der Jagd dienen, zum anderen als Nahrungshabitat (durch die am Knick lebenden Insekten und Spinnentiere). In den Gehölzen welche sich auf dem Knick befinden, waren am Tag der Begehung keinerlei Baumhöhlen auffindbar. Generell sind die auf dem Knick vorhandenen Gehölze für Wochenstuben und Winterquartiere ungeeignet, aufgrund des unzureichend ausgeprägten Stammumfangs der größeren Bäume (Spitzahorn), die für diese Quartiere benötigt werden. Einzelne Tagesverstecke an den Spitzahornen (unter abgeplatzter Borke etc.) können nicht ausgeschlossen werden. Da im Zuge des Planvorhabens der Knick von den Baumaßnahmen nicht tangiert wird, bleiben die potentiellen Tagesverstecke erhalten. Besiedlungshinweise in Form von Kotpuren waren bei der Begehung nicht zu finden. An den anderen Gehölzen ist eine generelle Eignung für Fledermausquartiere, inklusive Tagesquartiere, ausgeschlossen (aufgrund der Ausprägung des Holzes ≤ 15 cm BHD). Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich keine Strukturen, welche eine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen, maximal die Nutzung der Fläche als Durchflugsgebiet ist vorstellbar. Eine Schädigung und Tötung von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen, welche über das bisherige Maß der Störungen durch die Bauschuttzubereitungsanlage hinausgehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten (die Lagerhalle ist immobil und für Fledermäuse somit gut zu orten und zu umfliegen). Nachts ist mit keinen fledermausrelevanten Emissionen durch den Betrieb (Betriebszeit: 7-18 Uhr) zu rechnen. Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen könnten, sind ebenso auszuschließen, so dass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Da sich innerhalb des Plangebietes keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, welche von den Baumaßnahmen betroffen sind, entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Fazit: Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Relevanzprüfung Reptilien

Die Artengruppe der Reptilien besitzt im Gegensatz zu Amphibien eine trockene, schleimlose, aus Hornschuppen bestehende Körperbedeckung, Federn oder Haare fehlen vollständig.

Reptilien sind Landwirbeltiere und zeichnen sich durch ihre wechselwarme Körpertemperatur (keine konstante Körperkerntemperatur) aus. Dadurch ist die Körpertemperatur von der Umgebungstemperatur abhängig und die Tiere sind darauf angewiesen, ihre Körpertemperatur über ihr Verhalten, wie z. B. Sonnenbaden zu regulieren. Entsprechend halten Reptilien Winterruhe. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, totem Holz etc. aufgesucht. Zauneidechsen ist die einzige artenschutzrelevante Art, deren potentiell Verbreitungsgebiet sich bis zur Westküste Schleswig-Holsteins zieht. Zauneidechsen besiedeln verschiedene, vor allem vom Menschen geprägte Lebensräume, welche sandige, offene, lockerbödigte Abschnitte und dichter bewachsene Bereiche aufweisen. Neben z. B. trockenen Waldrändern,

Dünen, Ruderalfluren, Feldrainen, Böschungen und Bahndämmen können auch Steinbrüche, Kiesgruben, Abgrabungs- und Rohbodenflächen (wie im Plangebiet anzutreffen) besiedelt werden. Allerdings sind diese Tiere nur in der Geest, im Östlichen Hügelland und im westlichen Teil von Eiderstedt anzutreffen (BfN, 2013, Reptilien und Amphibienatlas). Die Marsch wird nicht besiedelt. Der westliche Teil der Geest, der direkt an die Marsch grenzt, bietet insgesamt für Zauneidechsen keine ausreichende Lebensraumeignung und wird deshalb von diesen nicht besiedelt, so dass trotz der potentiell für Zauneidechsen punktuell vorhandenen Habitatseignung, nicht von einem Vorkommen ausgegangen wird. Hinzukommend die generellen Vorbelastungen, welche mit dem Betrieb vor Ort einhergehen und ein Reptilienvorkommen sehr unwahrscheinlich machen (siehe Kapitel 7.3.4 generelle Habitatseignung für Reptilien).

Fazit: Bei Ausführung des Vorhabens treten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

7.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Ziel ist der Schutz des Klimas sowie die Reinhaltung der Luft, inklusive Luftaustausch durch Kaltluftfluss etc. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Relevante Auswirkungen sind z. B. Verlust bzw. Einschränkung durch Versiegelung für den Feuchte- und Temperaturhaushalt bedeutsamer Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen, welche auf Menschen Tiere und Pflanzen übertragen werden können. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche können Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee weist Schleswig-Holstein ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Entsprechend ist das Klima der Gemeinde Hemmingstedt warm und gemäßigt und durch eine hohe Anzahl an Regentagen, mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (814 mm im Jahr), geprägt. Die meisten Niederschläge fallen in der zweiten Jahreshälfte, der niederschlagsreichste Monat ist August mit 92 mm, der niederschlagsärmste Monat ist Februar mit 43 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,2°C, wobei Juli der wärmste (16,2°C) und Februar der kälteste (0,2°C) Monat ist (Klimadaten der Städte weltweit, Februar 2019). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und

nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die vergleichsweise offene Fläche im Bereich des Plangebietes ist von einem guten Luftaustausch auszugehen. Die Lage innerhalb eines Gebietes mit hoher gewerblicher Nutzung bedingt Luftverschmutzungen durch Betriebsanlagen, Maschinen oder Kraftfahrzeuge. Entsprechend ist das Plangebiet als vorbelastet anzusehen.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und darüber hinaus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und bei Bedarf wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst biotische, abiotische und anthropogene Elemente, welche vom Betrachter individuell wahrgenommen werden. Dieses Schutzgut ist eng verbunden mit Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen, aber auch mit den Schutzgütern Flora und Fauna (bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes) sowie Kultur- und Sachgütern (als Landschaftsbild prägende Elemente). Eine historische Kulturlandschaft kann damit ebenso Bestandteil des Landschaftsbildes sein und baulich bzw. anthropogen geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich durch die Art und den Umfang des Bauvorhabens sowie die Qualität der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil einer gewerblich genutzten Anlage zur Bauschutttaufbereitung. Es liegt im Übergangsbereich zwischen offener Landschaft (südlich und westlich: geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) und dem Siedlungsraum des Ortes Hemmingstedt (nördlich und östlich: geprägt durch gewerbliche und vereinzelte wohnbauliche Nutzung). Vor allem die gewerbliche Bebauung zeichnet sich durch heterogene Strukturen mit teilweise großformatigen Baukörpern aus. Entsprechend massiv ist das natürliche Landschaftsbild verändert und anthropogen überprägt. Hieraus ergeben sich deutliche Vorbelastungen im Landschaftsbild. Im Südwesten des Plangebietes und außerhalb (v. a. westlich und südlich des Plangebietes) befinden sich gliedernde Landschaftselemente in Form von Knickstrukturen, welche prinzipiell einen Erholungs- oder Erlebniswert darstellen. Das Plangebiet ist nur vom Niederendsweg einsehbar. Dieser ist generell weniger stark frequentiert und wird vor allem von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Fahrzeugen der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG befahren.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ergeben sich aus der Intensität der Beeinträchtigung durch die vorhandene Nutzung. Aufgrund der bereits stattfindenden intensiven gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung ist das Landschaftsbild stark verändert und beeinträchtigt, dem Schutzgut „Landschaftsbild“ wird insgesamt eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingestuft.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter werden als beständige Zeugnisse menschlicher Geschichte ideeller, geistiger und materieller Art definiert. Diese lassen sich als Raumanordnungen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren. Dazu gehören beispielsweise nicht nur Denkmäler und schutzwürdige Bauwerke, sondern auch archäologische Fundstellen bzw. Verdachtsflächen, Bodendenkmale und Böden mit Archivfunktion oder historische Landnutzungsformen. Als Sachgüter werden alle natürlichen oder anthropogenen Güter von materieller Bedeutung für den Menschen bezeichnet, wie Gebäude, Infrastruktureinrichtungen oder Rohstoffe von wirtschaftlicher Bedeutung und bestimmte Landnutzungsformen. Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Plangebiet und die Umgebung ist kein Kulturdenkmal verzeichnet (Landesamt für Denkmalpflege, Januar 2019), welches von der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen ist und wird deshalb hier nicht weiter betrachtet.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Naturhaushalt ist ein komplexes Wirkungsgefüge mit verschiedenen, vielfältigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern müssen berücksichtigt werden. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits betrachtet. Es sind keine weiteren relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es liegt zur Zeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet vor. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt weist für das Plangebiet eine **gewerbliche Baufläche -G-** aus. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet -GE- ist somit möglich. Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung des derzeitigen beschriebenen Umweltzustandes damit zu rechnen, dass die derzeitige Nutzung (Betrieb der Bauschuttzubereitung) im aktuellen Zustand erhalten bleiben würde.

7.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11 der Gemeinde Hemmingstedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebes der Bauschuttzubereitung der Firma Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG ermöglicht. Die Erweiterung umfasst den Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen

Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Hinweise zur Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben.

7.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Ausweisung eines **Gewerbegebietes -GE-** kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Im Zuge der Bauphase zur Errichtung der Halle ist mit Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar und können zeitweise die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnhäuser beeinträchtigen. Da diese Arbeiten aber zeitlich begrenzt und auf die üblichen werktäglichen Arbeitszeiten beschränkt sind und keine Bautätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen vorgesehen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen hiermit verbunden. Die Erschließung des Plangeltungsbereiches und Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt über den Niederendsweg. Es werden somit keine zusätzlichen Verkehrswege bzw. Erschließungsmaßnahmen für die Bautätigkeiten durchgeführt werden müssen.

Anlagebedingt kann es durch Tätigkeiten in oder an der Halle zu Lärmemissionen kommen, welche sich allerdings laut dem schalltechnisches Gutachten durch das INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH, KIEL innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bewegen. (siehe auch Kapitel 3)

Insgesamt werden somit keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Größe des Plangeltungsbereichs umfasst 1,11 ha und wird fast ausschließlich durch das Betriebsgelände der Firma Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG (Fläche: 1,02 ha) beansprucht. Die verbleibende Fläche stellt sich als Verkehrsfläche und Knickstruktur dar, an beiden sind keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt wird die Realisierung einer Halle innerhalb des Betriebsgeländes der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG vorbereitet. Damit wird u. a. durch die Versiegelung von unbebauter Fläche ein Eingriff in den Bodenhaushalt in die Wege geleitet. Eine Überbauung von Boden bedeutet zwangsläufig einen Verlust am Schutzgut Boden und der natürlichen Bodenfunktionen als Nährstoff- und Wasserspeicher, sowie Filter und Puffer für Schadstoffe.

Darüber hinaus verändert die Bodenversiegelung die ausgleichende Funktion der Böden im Wasserhaushalt, da versiegelter Boden die Fähigkeit zur Wasseraufnahme verliert. Die Auswirkungen korrelieren dabei mit dem Grad der Bodenfunktionserfüllung und der betroffenen, zu versiegelnden Bodenfläche.

Die baubedingten Beeinträchtigungen entstehen durch die Erdarbeiten, welche die Zerstörung der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung und Beseitigung der Vegetationsdecke

beinhalten können. Außerdem kann es zur Verdichtung des Bodens durch mechanische Belastungen kommen (Befahrung durch Baustellenverkehr). Bodenverdichtungen führen zur Störung des Bodengefüges. Bodeneigenschaften, insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushaltes, verändern sich. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach Entsiegelungsmaßnahmen ist nur sukzessive über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Dieser Umstand ist bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Entsprechende Vorschriften und gesetzliche Vorgaben sind seitens des Bauträgers einzuhalten.

Durch die bereits vorhandene Infrastruktur der Betriebsanlage werden zusätzliche Verkehrsflächen für die Erschließung etc. nicht benötigt, die Bautätigkeiten können mit Hilfe der bereits vorhandenen Infrastruktur durchgeführt werden.

Aufgrund der zukünftigen Nutzung als **Gewerbegebiet -GE-** ist das Risiko von Bodenkontaminationen durch Schadstoffeinträgen als mittel einzuschätzen, bei sachgemäßem Umgang mit den entsprechenden Stoffen jedoch auszuschließen.

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu erheblichen, ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden und Fläche, die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation erfordern. Bei fachgerechter Ausführung der Baumaßnahmen ist mit keiner negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung geschaffen, welche sich auf Prozesse des Wasserhaushaltes (siehe Kapitel 7.4.1 „Schutzgut Boden“) auswirkt. Der Abtrag des Oberbodens im Zuge der Baumaßnahmen schränkt die Filtereigenschaften des Bodens ein. Dies geht mit einer Kontaminierungsgefahr des Grundwassers einher. Da der Boden jedoch nur in den Bereichen, in denen Fundamente für die baulichen Anlagen erforderlich sind, abgetragen wird, ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird.

Auf den versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da das Eindringen des Wassers zum Versickern in den Boden auf diesen Flächen verhindert wird. Daraus resultierend wird weniger Wasser dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt, dies führt zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt hängen dabei vom Bebauungsgrad bzw. vom Versiegelungsgrad der Fläche ab. Aufgrund des vorhandenen Bodentyps (siehe Kapitel 7.3.2), welche eine geringe Feldkapazität bzw. hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass anfallendes Niederschlagswasser teilweise versickert, der verbleibende Wasseranteil wird über getrennte Kanäle gesammelt und anschließend in die Vorflut geleitet wird (siehe Kapitel 8.1.2).

Das Risiko von Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung in Form der gewerblichen Nutzung als mittel eingestuft, ist prinzipiell aber abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle geschaffen. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Dies ist mit der Veränderung und einem potentiellen Verlust und Beeinträchtigung an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Vegetationsflächen werden verändert oder gehen durch die Anlage vollständig verloren.

Durch den Neubau und den Betrieb der Halle geht überwiegend gewerblich genutzte Fläche verloren, welche zur Zeit zur Lagerung von Bauschutt verwendet wird. Dieser Verlust kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Knickstruktur wird zwar im Zuge der Bauleitplanung entwidmet, verbleibt aber in ihrem aktuellen Zustand und steht weiterhin als Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung. Diese Entwidmung eines gesetzlich geschützten Biotops stellt einen ausgleichsbedürftigen Eingriff dar, der genehmigungspflichtig ist. Der erforderliche Antrag zur Entwidmung des nach § 30 BNatSchG i. V. m. LNatSchG geschützten Knicks mit entsprechendem Kompensationsanforderung wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im laufenden Verfahren seitens der Gemeinde Hemmingstedt in einem separaten Antrag vorgelegt.

Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna sowie biologische Vielfalt erwartet.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Durch die geplante Entwidmung des Knicks im Plangebiet kommt es zu Eingriffen an gesetzlich geschützten Biotopen. Es werden erhebliche und ausgleichsbedürftige Auswirkungen auf eine nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige Flächenversiegelung geschaffen, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann.

Unter Betrachtung der Lage des Plangebietes im Raum, der Topographie und der Vegetationsstruktur lässt sich für das Plangebiet keine höhere Funktion für das Schutzgut Klima bzw. Luft ableiten. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet mit Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle kann es lokal zu einer vermehrten Wärmeabstrahlung an dem Gebäude kommen, welche kleinräumig zu kleinklimatischen Veränderungen wie verringerter Luftfeuchte und erhöhter Lufttemperatur führen kann. Insgesamt ist nicht von einer spürbaren Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität auszugehen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft durch den Eingriff erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen sowie die Bebauung einer Halle zulassen und somit zu einer Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine gewerblich genutzte Fläche, welche von anderen Gewerbebetrieben und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgeben ist und hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Das gesamte Gebiet besitzt keine Bedeutung für Wohnbebauung, Naherholung, Freizeit oder Tourismus und ist als stark anthropogen überprägt einzuordnen. Die Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf das Landschaftsbild sind als gering zu beurteilen. Durch die Entwidmung der Knickstruktur und Festsetzung als Baum-Strauch-Wallhecke bleibt das einzige landschaftsprägende Element vollständig erhalten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**Boden und Fläche**

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden. Die Überplanung der Fläche bedeutet keinen Verlust von Fläche, die für andere Nutzungen benötigt werden (z. B. landwirtschaftlichen Nutzfläche für Kulturpflanzen). Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und ein Teil geht infolge der Flächenversiegelung verloren. Diese Vegetationsflächen stellen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene des Bebauungsplanes keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

7.4.3 Art und Menge an Emissionen

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens (Bauphase) ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Eine Quantifizierung der Emissionen ist nicht unter zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abschätzbar und wird deshalb nicht durchgeführt. Mit der durch den Bebauungsplan vorbereiteten gewerblichen Nutzung einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle ist mit keiner Emissionsart bzw. -menge zu rechnen, welche zu einer erheblichen Auswirkung führt.

7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen. Über die üblichen, bei Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine entstehenden Sonderabfallformen erkennbar (siehe auch Kapitel 8.6). Eine Quantifizierung der erzeugten Abfälle ist nicht unter zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abschätzbar und wird deshalb nicht durchgeführt. Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Gewerbegebietes und dem geplanten Neubau einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Realisierung des Planvorhabens nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand (nach Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 Satz 1 BImSchG) zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs vorhanden (Raffinerie Heide). Allerdings entfällt die Forderung dieses angemessenen Sicherheitsabstandes nach Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 Satz 1 BImSchG, da es sich bei dem Gebiet des Planvorhabens nicht um eine schutzbedürftige Nutzung bzw. um ein schutzbedürftiges Gebiet im Sinne von Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie handelt, wie z. B. Wohngebäude, Erholungsgebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete etc. (siehe Kapitel 7.3.1 und Kapitel 7.4.1).

7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu

rechnen. Darüber hinaus liegen zur Zeit keine Kenntnisse über Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Aufstellungsverfahrens liegen.

7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes und der Umsetzung des Vorhabens ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht zu erkennen.

7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, die verbleibenden, d.h. unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung oder sonstige Schutzmaßnahmen getroffen, es können trotzdem bei Bedarf außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Grundsätzliche Verminderungs- und Schutzmaßnahmen baubedingter Beeinträchtigungen sind wie folgt aufgeführt:

- Minimierung bzw. Optimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahmen, z.B. durch die Reduzierung notwendiger Lagerplätze (z.B. durch „just-in-time“ Lieferung der Baumaterialien),
- Schonender Umgang mit dem Boden (minimale Bodenbewegungen, geringe Versiegelung, Nutzung vorhandener Zufahrten und verkehrstechnischer Infrastruktur für

- Baustellenverkehr, -einrichtung etc. um unnötige Verdichtungen und andere Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden)
- um Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" zu vermeiden, ist der anfallende Oberboden separat zu gewinnen und zu lagern sowie sinnvoll wiederzuverwerten,
 - nach Beendigung der Bauphase muss eine sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. erfolgen,
 - die zur Anwendung kommenden Baustoffe werden sorgfältig ausgewählt und es werden bei Bedarf benötigte boden- und wassergefährdende Stoffe sachgemäß verwendet,
 - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter ist die Gesamtmaßnahme ferner nach dem Stand der Technik durchzuführen,

Bilanzierung des Eingriffs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie auf den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2017.

Der benötigte Ausgleich stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1 : Kompensationsbedarf „Fläche“

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Σ
Gesamte Fläche	11.100 m ²			
Geplantes Gewerbegebiet	10.200 m ²			
GRZ 0,6 plus Nebenversiegelung bis max. GRZ 0,8	8.160 m ²	0,5	4.080 m ²	
Summe Kompensationsbedarf „Fläche“				4.080 m²

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“

Planung	Knicklänge	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtlänge vorhandene Knickstruktur	68 m			
Knickentwidmung	68 m	1:1	68 m	
Summe Kompensationsbedarf „Knick“				68 m

Ausgleichsmaßnahmen

Für die flächige Kompensation des Eingriffes werden insgesamt **4.080 m²** benötigt, welche mit 4.080 Ökopunkten eines Ökokontos kompensiert werden. Das zur Kompensation herangezogene Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/094 befindet sich in der Gemeinde Lunden, im Teilbereich 3 Geest: Gemarkung Lunden, Flur 4, Flurstücke 61, 62 und 64 und hat als Entwicklungsziel „Gestaltung der Flächen als Lebensräumen für Wiesenvögel“ (siehe Anlage 1). Die vertragliche Vereinbarung über die Überlassung der 4.080 Ökopunkte wird mit der Gemeinde Hemmingstedt durchgeführt.

Die geplante Entwidmung der Knickstruktur, welche ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt ist ein ausgleichsbedürftiger Eingriff. Der Ausgleich erfolgt über einen Ökokonto-Knick in der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Nordfriesland). Der Ökokonto-Knick wird unter dem Aktenzeichen 67.30.3-19/17 geführt (siehe Anlage 2).

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Betriebsgeländes vorhanden sind, um die geplante Halle zu realisieren, sind keine wirklichen Standortalternativen in der Gemeinde Hemmingstedt vorhanden. Durch die Errichtung der Halle am Betriebsstandort werden Ressourcen an konfliktreicheren, unvorbelasteten Standorten der Gemeinde Hemmingstedt geschont. Alternativstandorte befänden sich außerhalb des Betriebsgeländes und bedingen somit einen konfliktreicheren Standort (Boden, welche erst zur Bebauung vorbereitet werden muss, bedarfsweise Neubau von Verkehrswegen usw.) sowie einen erhöhten logistischen Aufwand für die benötigten Tätigkeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Lagerhaltung), welcher wiederum mit erhöhten Emissionen (z. B. Abgase durch Fahrtweg zur extern gelegenen Halle) einhergehen. Der betriebseigene Standort ist zu bevorzugen, da Emissionsgrenzwerte anlagen- und betriebsbedingt zu den umliegenden Nutzungen eingehalten werden und durch den bereits laufenden Betrieb keine weiteren Verkehrswege und sonstige Infrastruktur erschlossen werden muss und Baumaßnahmen über die bestehende Infrastruktur abgewickelt werden können.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 7.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

7.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Somit dient die Überwachung als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt, falls erforderlich, Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Versiegelung (zulässige Grundflächenzahl) wird empfohlen, das Plangebiet nach ca. 5 Jahre zu überprüfen.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hemmingstedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines **Gewerbegebietes -GE-** mit der anschließenden Bebauung einer Maschinen-, Geräte- und Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der Jens Möller Erd- und Tiefbau GmbH und Co. KG geschaffen werden. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Knick)
- Verlust von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

Der zu dieser Planung vorgeschriebene flächige Ausgleich sowie der Ausgleich zum Eingriff in die Knickstruktur werden über Ökopunkte eines Ökokontos kompensiert.

Im Zuge der Umweltprüfung wurde dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden kann. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

8.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen-, vollbiologischen Reinigung zugeführt.

8.1.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und anschließend in die Vorflut geleitet. Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

8.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel auszulegen. Die Leitungsführung hat unterirdisch zu erfolgen

8.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen werden in erforderlichen Abständen und erforderlicher Zahl durch die Gemeinde Hemmingstedt Unterflurhydranten angeordnet.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesen Gebieten handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig an geplanten Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG erforderlich sind. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Allgemein gilt, dass falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	ha	%
Gewerbegebiet - GE -	1,02	91,89
Öffentliche Verkehrsflächen	0,07	6,31
Private Grünfläche – Strauch-Baum-Wallhecke	0,02	1,80
Summe	1,11	100

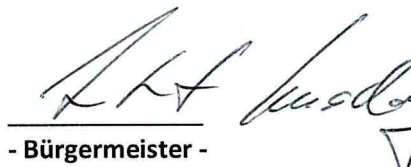
12. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Hemmingstedt, den 01.08.2019


- Bürgermeister -



13. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Heide (1820), Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden. - 4. Auflage Dezember 2012, Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. - Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste –, Flintbek

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
(2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ für das Land Schleswig-Holstein
(LANDESABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I S. 2193)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN (KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIGHOLSTEIN: Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Hemmingstedt

Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Landschaftssteckbrief Heide-Itzehoer Geest: [https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1\[bundesland\]=7&tx_isprofile_pi1\[backPid\]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099](https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1[bundesland]=7&tx_isprofile_pi1[backPid]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099) (ABRUF JANUAR 2019)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF JANUAR 2019)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/documents/ListeKulturdenkmale.html> (ABRUF JANUAR 2019)

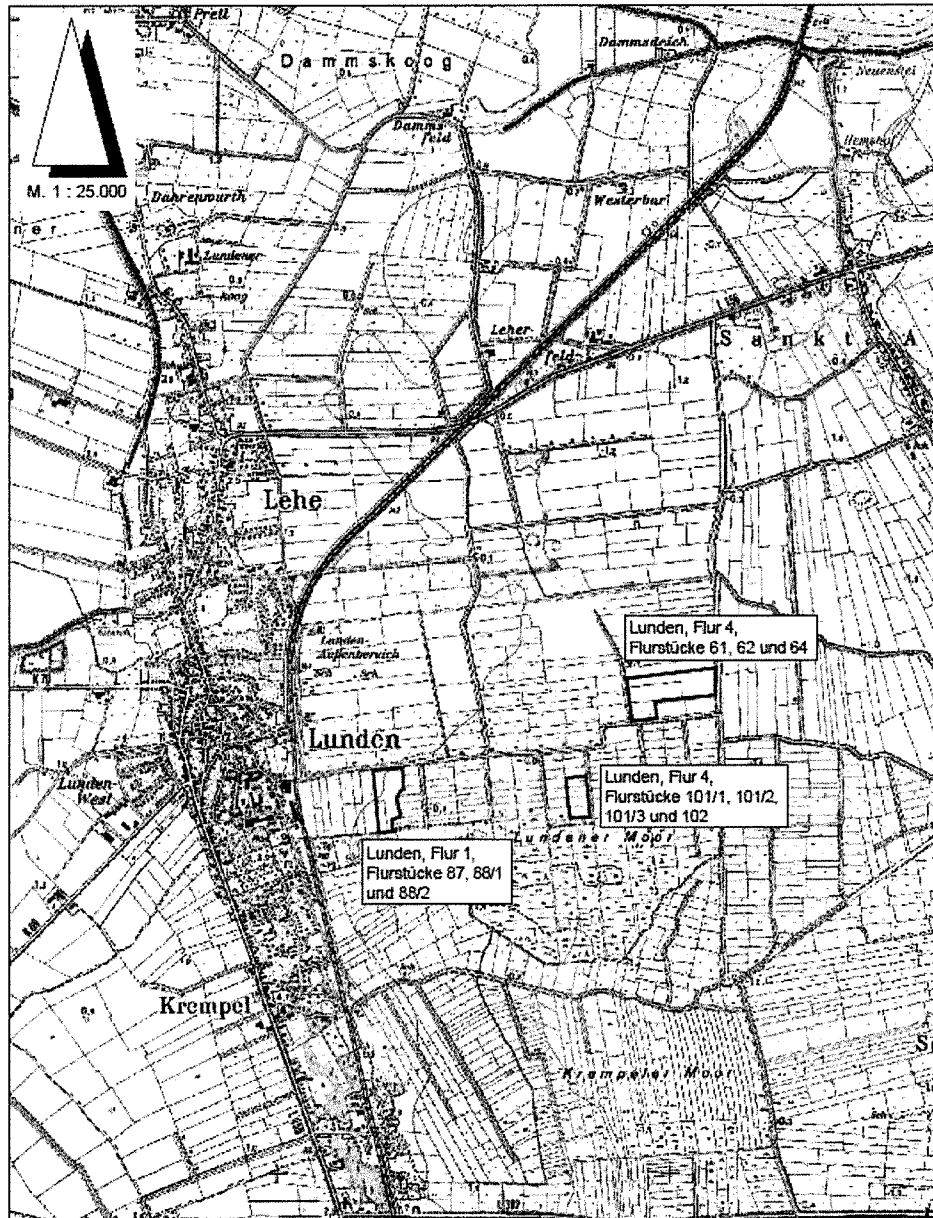
MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Gemeinde Süderheistedt: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (ABRUF JANUAR 2019)

Anlagen

Anlage 1:

Lage des Ökokontos 680.01/2/4/094 für die geplante flächige Ausgleichsmaßnahme

Quelle: ecodots GmbH



Anlage 2:

Lage des Ökokontos 67.30.3-19/17 für die geplante Knickausgleichsmaßnahme

Quelle: ecodots GmbH

